

Ergänzende Bestimmungen

der
Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Gültig ab 01.01.2002

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter, Pächter, oder Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a. Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers, ein amtlicher Lageplan, 1 : 1000 sowie ein Kellergrundrissplan 1 : 100.
- b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH ausliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von dem Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

3. Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988).

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 4.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,7 \cdot K \cdot \left(0,25 \cdot \frac{\text{Grundstücksfläche}}{\sum \text{Grundstücksflächen}} + 0,75 \cdot \frac{\text{Geschossfläche}}{\sum \text{Geschossfläche}} \right)$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziff. 4.1.

Grundstücksfläche = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

\sum Grundstücksflächen = Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Geschossfläche = tatsächliche Geschossfläche des anzuschließenden Grundstücks

\sum Geschossfläche = Summe der tatsächlichen Geschossfläche aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 4.3 Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm, begrenzt.
- 4.4 Die Geschossfläche ist nach den Aussenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 4.5 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4.6 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 4.7 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge oder noch kein Baukostenzuschuss geleistet, so ist auch hierfür ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Ziff. 4.3 und 4.4 für den Baukostenzuschuss von Bedeutung sind.
- 4.8 Für Grundstücksflächen und Geschossflächen, für welche unter dem Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ebermannstadt (BGW-WAS) bereits eine Beitragszahlung geleistet wurde, wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 5.1 Jedes Grundstück ist gesondert über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.
- 5.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.
- 5.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
- 5.4 Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.5 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.6 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs.1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 15 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer zu tragen. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Die Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 9.2 Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:
- | | |
|---|--------------------------|
| • für die 1. Mahnung (schriftlich) | 3 Euro |
| • für jede weitere Mahnung | 3 Euro |
| • für das Einziehen (beim Kunden) | Satz für 1 Monteurstunde |
| • für das Einstellen der Versorgung | Satz für 1 Monteurstunde |
| • für die Wiederaufnahme der Versorgung | Satz für 1 Monteurstunde |
- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

10. Ablesung und Abrechnung

- 10.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen.
- 10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Mit der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren und Wasserzählerschächten für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.

13. Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.

14. Auskunft

Die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer evtl. bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehen neben den Zahlungspflichten des BKZ und des Hausanschlusses.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ebermannstadt, Dezember 2001

**Stadtwerke Ebermannstadt
Versorgungsbetriebe GmbH**
Forchheimer Straße 29
91320 Ebermannstadt

Telefon (09194) 7391-0
Telefax (09194) 7391-23